

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO
im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Führerscheinangelegenheiten

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg;
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de, Tel.: 0951/85-0

2. Zweck der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um u. a. Ihren Antrag auf

- Ersterteilung (auch Fahrgastbeförderung) einer Erlaubnis
- Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis
- Erweiterung in einem bereits laufenden Antragsverfahren
- Verlängerung einer Fahrerlaubnis (auch Fahrgastbeförderung)
- Umschreibung eines Führerscheines
- Ausstellung eines Ersatzführerscheines
- Umstellung in den Kartenführerschein
- Änderung von Daten (z. B. Namensänderung, Eintragung oder Streichung von Auflagen bzw. Schlüsselzahlen)
- Ausstellung eines internationalen Führerscheines
- Überprüfung der Fahreignung

oder andere fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen bearbeiten zu können.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der §§ 20, 21 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) verarbeitet. Für freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erfolgt die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO, wenn Sie Ihre Einwilligung erklärt haben.

4. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landkreis Bamberg, Datenschutz, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, dsb@lra-ba.bayern.de, Tel.: 0951/85-0

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung Ihrer Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister und zur Klärung, ob Eintragungen im Fahreignungsregister gespeichert sind
- die Bundesdruckerei in Berlin bei Herstellung und ggf. dem Versand Ihres Kartenführerscheins
- die jeweilige technische Prüfstelle, z. B. TÜV, bei Ablegung der theoretischen und/oder praktischen Prüfung
- die zuständige Staatsanwaltschaft, das zuständige Gericht oder die zuständige Polizeienststelle, falls Akten/Vorgänge aufgrund Eignungsüberprüfungsbedenken angefordert werden müssen
- das Gesundheitsamt, Fachärzte und/oder Begutachtungsstellen für Fahreignung, falls entsprechende Gutachten erforderlich sind und/oder Eignungsbedenken geklärt werden müssen
- Rechtsanwälte bei Bevollmächtigung; Betreuer mit entsprechender Vollmacht
- andere Fahrerlaubnisbehörden, falls Ihre Fahrerlaubnisdaten und/oder Führerscheinakte angefordert werden müssen
- Gemeinden/Einwohnermeldeämter, zur Überprüfung Ihrer Meldedaten
- Kreiskasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei Rechnung
- Boll und Partner Software GmbH, Lämmerspielerstraße 58, 63165 Mühlheim am Main, im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (Software-Anbieter des eingesetzten Fachverfahrens BASE Führerschein

6. Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland:

Bei Vorliegen einer ausländischen Fahrerlaubnis werden personenbezogene Daten an den Ausstellerstaat der ausländischen Fahrerlaubnis übermittelt (erfolgt in der Regel über das Kraftfahrt-Bundesamt).

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Bamberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 29 StVG für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ihre Daten werden mit folgenden Fristen gelöscht:

bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen n. Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG). Für das Landratsamt Bamberg gilt, soweit es keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt, der Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI). Einsehbar auf der Internetseite der Staatlichen Archive Bayerns: <https://www.gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan>

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Sollte die Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihre Einwilligung darstellen, so kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO
im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Führerscheinangelegenheiten

9. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei dem/der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Bayern:

Der/Die Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wagmüller-Straße 18, 80538 München

Tel. 089/212672-0

Fax 089/212672-50

Web: www.datenschutz-bayern.de

10. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 6 StVG, §§ 20, 21 FeV. Das Landratsamt Bamberg benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihr zuständiger Sachbearbeiter gibt Ihnen auf Anfrage die gewünschten Informationen auch in mündlicher Form.